

Ausführungsbestimmungen über die Gebühren der Hegejagd auf Steinwild

vom 12. April 2016 (Stand 1. Mai 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Gebühren*

¹ Für die Hegejagd auf Steinwild hat die Jägerin bzw. der Jäger eine Grundgebühr von Fr. 50.– sowie folgende Abschussgebühren zu entrichten (Beträge in Fr.):

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------|
| a. | für die erlegte, nichtführende Geiss | 200.– |
| b. | für den erlegten Bock: | |
| 1. | ein- bis zweijährig | 200.– |
| 2. | drei- bis fünfjährig | 350.– |
| 3. | sechs- bis zehnjährig | 550.– |
| 4. | elfjährig und älter | 750.– |

² Gegen Entrichtung dieser Gebühr erhält die Jägerin bzw. der Jäger das Wildbret und die Trophäe.

³ Tätigt die Jägerin bzw. der Jäger einen offensichtlichen Hegeabschuss, so kann das Amt für Wald und Landschaft die Abschussgebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 2 *Gebühren für Irrtumsabschüsse*

¹ Erlegt die Jägerin bzw. der Jäger unverschuldet irrtümlich eine laktierende Steingeiss oder nicht das von der Wildhut zugewiesene Steinwild, so ist die doppelte Abschussgebühr der erlegten Klasse gemäss Art. 1 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen zu entrichten.

¹⁾ GDB [651.11](#)

² Gegen Bezahlung der Gebühr erhält die Jägerin bzw. der Jäger das Wildbret und die Trophäe.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2016, 28

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Mai 2016

Aufgehobene Erlasse:

- AB über die Hegejagd auf Steinwild vom 21. Mai 1991 (ABl 1991, 596)

- AB über den Treffsicherheitsnachweis vom 11. März 2014 (OGS 2016, 14; rückwirkend per 1. Januar 2016; vgl. OGS 2016, 14)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
12.04.2016	01.05.2016	Erlass	Erstfassung	OGS 2016, 28

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	12.04.2016	01.05.2016	Erstfassung	OGS 2016, 28